

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 6

Artikel: Der Zank um das Bärenfell
Autor: Gurtner, H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

№ 6
BASEL, 6. Februar 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierjährl. Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnementen 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, vierjährl. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnement: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins



Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustriertem Monatsbeilage:
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

№ 6

BALE, 6 février 1930

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: deux mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. plus. POUR L'ETRANGER abonnement direct: an. 15 fr.; 6 mois, 8 fr.; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Compte de chèques
postaux No. V 85

Vereinsnachrichten

Fachschule Cour-Lausanne

Höherer Fachkurs

Wie in den beiden Vornummern mitgeteilt, organisiert die Fachschule S.H.V. in der Zeit vom 3. März bis 12. April nächst-hin bei genügender Beteiligung einen sechs-wöchigen Zwischensaisonkurs für jüngere Hoteliers und höhere Angestellte.

Aufnahmeverbedingungen sind: Eintritts-alter von minimal 22 Jahre und gute Ausweise über bisherige Betätigung an höhern Hotelposten. Der Kurs ist extern; das Kursgeld beträgt Fr. 100.— für Mitglieder S.H.V. und deren Kinder, Fr. 175.— für andere Teilnehmer schweizer Nationalität, Fr. 325.— für Ausländer. Das Kurspro-gramm sieht pro Woche 32 Unterrichts-stunden vor in den Lehrfächern: Bau-konstruktion und Inneneinrichtung der Ho-tels, technische Installationen, Hotelbetriebs-lehre, Hotelrecht, Buchhaltung und Handels-lehre, Versicherungswesen und Haftpflicht des Hoteliers, Warenkunde, Berechnung der Küchen-Gestehungskosten, Weinkunde, Reiseverkehr, Hotel-Hygiene.

Anmeldungen richte man an die Direktion der Hotel-Fachschule in Cour-Lausanne. — Prospekte sind beim Zentralbüro S.H.V. in Basel erhältlich.

Autorgebühren

Die Autorgesellschaft „Sacem“, die heute auch die Interessen der schweizerischen Autorgesellschaft „Gefä“ vertritt, macht bei einzelnen Hoteliers Anstrengungen

1. die Gebühren aus früheren Orchester-aufführungen einzuziehen.

2. eine Regelung auf gesteigerter Preis-basis gegenüber den früheren Verträgen erhältlich zu machen.

Wir laden unsere Mitglieder ein, der-
artige Ansinnen zurückzuweisen und na-
mentlich auch bei event. Drohungen der
Vertreter der Sacem nicht darauf einzu-
treten. Der Gebühreneinzug setzt voraus,
dass sich die betreffenden Vertreter von
Autorgesellschaften über ihre Berechti-
gung zum Inkasso für die einzelnen ge-
spielten Autoren ausweisen. Zur Stunde
besitzt nicht einmal unser Zentralverein,
geschweige denn das einzelne Mitglied des
Schweizer Hotelier-Vereins einen solchen Aus-
weis. Wir wissen überhaupt nicht, welche
Autoren durch die Sacem augenblicklich
vertreten werden. Soweit wir Feststellungen
machen konnten, und es brauchte hiezu
wochenlange Erhebungen, werden min-
destens 50% aller gespielten Stücke über-
haupt nicht gebührenpflichtig.

Speziell ist es eine ungehörige Zumutung
an die Hotelier, von ihr auch für frühere
Orchester-aufführungen Gebühren zu ver-
langen. Während fast 3 Jahren herrschte
über den Gebührenbezug unter den Autorgesellschaften selber ein Chaos, das nicht
von der Hotelier verursacht wurde. Wohl
die meisten Hoteliers haben wahrscheinlich
keine Ahnung, welche Stücke in den letzten
Jahren gespielt worden sind und können
daher auch nicht hiefür verantwortlich
gemacht werden. Ein bezügliches Begehr
ist unter allen Umständen kategorisch ab-
zulehnen.

Wenn heute ein Hotelier zu einer end-
gültigen Regelung des Gebühreneinzuges
mit der Sacem Hand bieten will, soll es
auf der Basis des früheren Vertrages ge-

schehen. Höhere Bedingungen sind abzu-
lehnen, weil sie die Hotellerie nicht zu
tragen vermag.

Der Schweizer Hotelier-Verein ist, wie
man der Sacem bereits mitgeteilt hat, eben-
falls nicht abgeneigt, auf dieser Basis für
seine Mitglieder zu verhandeln, sofern sich
die Sacem über ihre Berechtigung zum Bezug
ausweist und hinsichtlich Bezahlung für
frühere Orchester-aufführungen ihre unbillige
und ungerechte Forderung einmal fallen
lässt.

Bundesgesetz über die Spielbanken

In den beiden Vornummern sind hier
die wichtigeren Bestimmungen des Bundes-
gesetzes über die Spielbanken sowie des
einschl. Kreisschreibens des Bundesrates an
die Kantonsregierungen im Auszug publi-
ziert worden. Nun werden wir, aus der
Mitgliedschaft S. H. V. ersucht, zwecks ge-
nauer Orientierung unseres Leserkreises das
Gesetz in seinem gesamten Wortlaut wieder-
zugeben. Indem wir diesem Verlangen im
nachstehenden Folge leisten, machen
wir erneut darauf aufmerksam, dass das
Gesetz durch Beschluss des Bundesrates auf
1. Februar abhängt in Kraft gesetzt wurde:

Bundesgesetz über die Spielbanken

(Vom 5. Oktober 1929)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von
Spielbanken sind verboten.

Art. 2.

Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die
Glücksspiele betreibt.

Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele,
bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes
ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz
oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Art. 3.

Das Aufstellen von Spielautomaten und
ähnlichen Apparaten gilt als Glücksspiel-
unternehmung, sofern nicht der Spielausgang
in unverkennbarer Weise ganz oder vor-
wiegend auf Geschicklichkeit beruht.

Der Entscheid darüber, welche Apparate
unter diese Bestimmungen fallen, steht dem
eidgenössischen Justiz- und Polizeideparte-
ment zu.

Art. 4.

Ebenso ist als Glücksspielunternehmung
eine Vereinigung von Spielern anzusehen,
welche Glücksspiele gewohnheitsmäßig be-
treibt, sofern die Teilnahme an diesen
tatsächlich jedermann freisteht.

Art. 5.

Der Spielbetrieb in den Kursälen wird
durch bundesrätliche Verordnung besonders
geregelt.

II. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Wer eine Spielbank errichtet, betreibt,
hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft,
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-
tausend Franken bestraft.

Art. 7.

Wer die besondern Vorschriften über
den Spielbetrieb in Kursälen übertritt,
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-
tausend Franken bestraft.

Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber
eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die

Schliessung des Spielbetriebes angedroht
und, bei neuer Zu widerhandlung innerst
fünf Jahren, ausgesprochen werden.

Art. 8.

Werden die unter Strafe gestellten Hand-
lungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen
Person, einer Kollektiv- oder einer Komman-
ditgesellschaft begangen, so finden die Straf-
bestimmungen auf die für die Begehung
verantwortliche Gesellschafter, Direktoren,
Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mit-
glieder der Verwaltungs- oder Aufsichts-
organe Anwendung.

Art. 9.

Ist der Täter während der letzten fünf
Jahre, von der Zu widerhandlung an ge-
rechnet, schon einmal auf Grund dieses
Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit
Busse von sechshundert bis zu zwanzig-
tausend Franken bestraft. Überdies kann
Gefängnis bis zu sechs Monaten ausge-
sprochen werden.

Art. 10.

Bei Feststellung verbotenen Spieles kann
der Richter ohne Rücksicht auf die Straf-
barkeit einer bestimmten Person die Ein-
ziehung der Spielgelder und Spielgeräte
verfügen.

Art. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bun-
desgesetzes über das Bundesstrafrecht der
Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Fe-
bruar 1853 finden Anwendung, soweit in
diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Art. 12.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz
unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Dem Bundesrecht nicht widersprechende
Bestimmungen des kantonalen Rechtes über
die Glücksspiele bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt
des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Zank um das Bärenfell

Dr. H. A. Gurtner

Schon zur Zeit der Argonnenwaldromantik
herrschte der Brauch, dass ein fürstlicher
Jagdtross um das Bärenfell würfeln, bevor
Meister Petz in der heimtückischen Fallgrube
lag. Der Brauch ist also altüberliefert und
ehrwürdig. Diesmal zerrt die kräftige Faust
eines Eisenbahners an einem Zipfel des
Fells, da es gilt, die Errungenschaft der
Bedürfnisklausel für Hotelbauten zu ver-
längern, um so die gewissenhafte Sanierungs-
arbeit in einem bedeutenden Gewerbebezug
zu sichern. Dass es gerade ein Vertreter der
Eisenbahninteressen sein muss, der gegen
die wohlverstandenen Interessen der Hotelle-
rie vorgeht, verwundert uns um so mehr, als
der Existenzkampf der Bahnen und der
Hotels doch viele gemeinschaftliche Phasen
und zahlreiche Berührungspunkte aufweist.

Ein Bahnfachmann geht in seinen Dar-
legungen im „Bund“ von der Annahme aus,
dass die Bedürfnisklausel eine Vermehrung
des Komforts in den schweizerischen Hotelle-
rii ermögliche — vielleicht sogar bedinge —
woraus eine Verteuerung der Preise sich
zwangsläufig ergebe.

Wenn aber der Anspruch des Gastwirtes
auf einen grösseren Teil der Bärenhaut
gerichtet sei, so verringere sich damit der
Anteil der Eisenbahnen. Nach seiner Dar-

Auskunftsdiest über Reise-
bureaux u. Annoncen-Aquisition

Brooklyn Travel Bureau, Brooklyn.

Vor ungefähr Jahresfrist empfahlen wir hier
äusserste Vorsicht hinsichtlich altfälliger Kredit-
gewährungen an diese Firma. Da nach neuesten
Auskünften das Reiseunternehmen offenbar in-
solvent zu sein scheint, sei die frühere Warnung
hiermit wiederholt.

Terry's Travel Service, Neapel.

Dieses Reisebüro hat im letzten Jahr einem
grossen Schweizer Hotel Gäste zugewiesen,
jedoch trögt wiederholte Mahnungen die Zah-
lung unterlassen. Auf Ermittlungen an zuver-
lässiger Stelle in Italien hat nun das geschädigte
Hotel die Auskunft erhalten, Terry's Travel
Service sei zahlungsunfähig und wären dem-
zufolge alle Kosten verloren, die eventl. an die
rechtliche Eintreibung von Guthaben bei diesem
Unternehmen gewendet würden.

Unsere Mitgliederhotels werden aus dieser
Information die gegebenen Schlussfolgerungen
ziehen!

stellung könnte man glauben, heute schon
sei das Angebot an bequemen Gastbetten
kleiner als das Angebot an luxuriösen und
teuren Hotelbetten.

Vorweg muss gesagt werden, dass in der
Diskussion das Wort „Hotelbauverbots“ zu
Unrecht gebraucht worden ist, denn es
existiert kein solches Verbot; wohl aber eine
Bedürfnisklausel, die verlangt, dass das
Bedürfnis nach neuen Hotelbetten- und
Bauten nachgewiesen werde, bevor neue
Hotelpatente oder bauliche Erweiterungen
auf alten Patenten von den Behörden zuge-
standen werden. Nach all den Erfahrungen der
letzten Jahre ist dies ein wirksames Sicher-
heitsventil, wobei wir das Wort Sicherheit auf
alle Beteiligten: Unternehmer, Geld-
geber, Warenlieferant und Gast bezogen
wissen möchten. Es könnte leicht der
Beweis erbracht werden, dass unter dem
Regime dieser Bedürfnisklausel ständig eine
Bautätigkeit sich abwickelt, die sogar die
Nachfrage nach Neubetten übersteigen hat.
Ganz gewiss kann nicht die Bedürfnisklausel
als Grund für die notwendigen hygienischen
Verbesserungen in der Hotellerie ange-
sprochen werden, sondern das ständige Fort-
schreiten der bürgerlichen Wohnkultur be-
dingt das Mitgehen der Hotellerie. Wenn
die Hotellerie diese Bewegung nicht mit-
machen würde, so würde sie ihre Konkurrenz-
fähigkeit einbüßen.

Aus den Äusserungen des Bahnfachmanns
muss geschlossen werden, dass sich die
Hotelpreise in einer allgemeinen Steigerung
befinden. Dem ist aber nicht so. Sie sind
seit einigen Jahren stabil geblieben und
wenn wir sie mit den Vorkriegspreisen ver-
gleichen, so muss zugestanden werden, dass
sie effektiv die Steigerung von 100 auf
ca. 165, die der schweizerische Lebens-
haltungsindex vollzogen hat, nicht im vollen
Masse mitgemacht haben. Die Hotelpreise
sind heute noch niedriger, als sie nach der
allgemeinen Entwertung des Geldes sein
müssten.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden,
ob das Hotelgewerbe heute nur noch für
Luxusbedürfnisse eingerichtet sei, ob es zu
grossen Anforderungen an die Zahlungskraft
eines breiten Publikums stelle, so muss fest-
gestellt werden, dass heute noch die Klein-
betriebe in der Hotellerie vorherrschend
sind, die zu billigen Preisen ihre Anlagen
anbieten. Das Berner Oberland z. B. ist mit
einer Saisonhotellerie besiedelt, die in ihrer
Struktur als Grundlage einer Untersuchung
über schweizerische Verhältnisse dienen kann.
Wollen wir die Struktur dieses Gewerbes
nach dem Umfang der Betriebe beurteilen,
so bietet uns die Zahl der verfügbaren
Gastbetten einen dienlichen Anhaltspunkt.

Von den 385 Hotels dieser Gegend mit 23005 Betten verfügen 22% über weniger als 20 Betten pro Betrieb. 52% haben weniger als 40 Betten, 76% weniger als 60 Betten und 88% weniger als 80 Betten. Von den 385 Hotels haben nur 30 Betriebe über 100 Gastbetten.

Wenn wir aber nicht nur oberflächlich nach der Bettenzahl, sondern nach Güte und Preislage urteilen, so bekommen wir noch ein drastischeres Bild der Verhältnisse. 13,5% der Hotels mit 30,5% der Totalbetten entfallen auf die I. Klasse, 16,6% der Betriebe mit 43,8% der Totalbetten entfallen auf die II. Klasse und 69,9% der Hotels mit 25,7% der Betten rangieren in Klasse III. So ergibt sich deutlich, dass wir es hier bei 70% der Fälle mit Kleinbetrieben zu tun haben.

Im Berner Oberland sind die Hotels in acht Preisgruppen eingeteilt. Drei Gruppen je in Klasse I und II und zwei Gruppen in Klasse III.

Die Grenzlinie zwischen „gutbürgertisch“ und „einfach“ liegt unseres Erachtens ungefähr in Klasse II zwischen IIa und IIb. Die Installation des fließenden Wassers in den Gastzimmern geht heute ungefähr bis IIa. In einem solchen Hotel kann der Gast heute mit einem Pensionspreis von 12-14 Fr. wohnen, während er in IIb schon für 10-12 Fr. unterkommt. Im Berner Oberland stehen mithin dem Fremdenverkehr 96 Hotels mit 11300 Betten zum Pensionspreis von über 12 Fr. und 289 Hotels mit 11695 Betten zu einem Preise von unter 12 Fr. zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass die Anzahl mit sinkender Preislage zunimmt.

Der Vertreter der Bahninteressen hat deshalb keinen Grund, eine Gefahr an die Wand zu malen, die gar nicht vorhanden ist. Die Zahl der bescheidenen Gasthöfe ist sehr gross und die Frequenzstatistik beweist uns, dass heute noch genügend Hotelbetten zur Verfügung des Reisepublikums stehen.

Ein allzu heftiges Zerren am Fellzipfel könnte leicht die Bärenhaut in Stücke reißen.

Ende Dezember über die durchschnittliche Bettenbesetzung der geöffneten Betriebe in der Gruppierung der Unternehmen nach Höhenlage über Meer, nach der Betriebsgrösse und nach der Hotelkategorie. Während im Durchschnitt der unter 1000 m ü. M. gelegenen Plätze die Bettenbesetzung mit 28,2% bzw. 28,7% Mitte und Ende des Monats nahezu übereinstimmt, steigt sie im Durchschnitt der höheren Plätze von 22,5% zu Mitte Dezember auf 28,3% zu Ende Dezember. Die zu Monatsmitte stärkere Besetzung der Kleinbetriebe schlägt auf Ende des Monats in eine merklich höhere Besetzungsziffer der Betriebe mit 100 und mehr Betten um. Die zu Mitte Dezember annähernd gleich starke Durchschnittsbesetzung der beiden unterschiedenen Preisklassen verschiebt sich auf Ende des Monats in eine deutliche Bevorzugung der teureren Hotelkategorien.

Das Elend mit unsren Winter-Orchestern

Von einem Vereinsmitglied im Berner Oberland wird uns geschrieben:

Der Hotelier hat es diesen Winter nicht gerade leicht, die Anforderungen seiner Gäste bezüglich sportlicher Vergnügungen und Ferienfreuden zu befriedigen, da die steten Wittringsumschläge jede Voraussicht und Berechnung meist über den Haufen werfen. Dazu gesellt sich nun aber noch eine andere Kalamität, die speziell dem geselligen Leben und dem Unterhaltungsprogramm in vielen Hotels schweren Abbruch tut. Ich meine: die Musiker unserer Orchester.

An vielen Kurorten des Oberlandes ist es diesen Winter mit den Musikern im allgemeinen nicht gut bestellt. Der Grund liegt m. E. wohl vorwiegend darin, dass gemäss Verfügung des Arbeitsamtes die Hotels in der Wintersaison nur sogen. schweizerische Orchester engagieren dürfen. Nun lässt aber in letzter Zeit die Qualität vieler dieser angeblichen Schweizer Musiker mehr und mehr zu wünschen übrig. Das ist allerdings verständlich, wenn man bedenkt, dass es sich um Leute handelt, die vorher meist in städtischen Kinos tätig waren und demnach auf die Bedürfnisse, die Ansprüche der Hotels und ihrer Gäste an gute Musik nicht eingestellt sind. Auch ist es unrichtig, diese Orchester als Schweizer Musiker auszugeben; denn in der grossen Mehrzahl, bis zu 80 Prozent, handelt es sich dabei um Ausländer. Gegen diese Tat, d. h. die Nationalität der Musiker, möchte ich zwar keine Einwände erheben, dagegen ist es doch merkwürdig und zu bedauern, dass man uns amtiertes die Einstellung resp. das Engagement ausländischer Musiker untersagt und uns dann doch in der Mehrzahl Ausländer zur Verfügung stellt. Da möge klug daraus werden, wer kann. Ich komme da nicht nach, weil ich vielleicht zu wenig Verstand habe, alle behördlichen Verfügungen zu begreifen.

Ich will ja auch nicht die betreffenden Musiker als solche angreifen oder herabwürdigen; denn sie befinden sich ja zufolge grosser Arbeitslosigkeit im Winter in einer nicht beneidenswerten Lage. Es ist aber auf der andern Seite doch eine starke Zutat an die Hotellerie, dass sie die Konsequenzen aus dieser Sachlage tragen soll. Schon deshalb, weil unser Gästekontorium diese Kinomusik durchwegs ablehnt. Jedenfalls entstehen den Hotels aus diesen beklagenswerten Zuständen eine beträchtliche Schädigung, indem die meisten Gäste, Schweizer sowohl wie Ausländer, solche oft harsträubende Musik meiden und den Konzerten oder Unterhaltungsabenden der Hotels fernbleiben. Tatsächlich gemahnt denn auch die Situation da und dort direkt zum Aufsehen, weshalb im Interesse der geschädigten Hotellerie Remedur geschaffen werden müsste. Wir bedürfen Orchester, die den Ansprüchen der fremden Gäste gewachsen sind.

B. A.

Nachschrift der Redaktion: Wir können die oben skizzierten Wahrnehmungen auf Grund eigener Beobachtungen nur bestätigen. Ihre Richtigkeit wird übrigens auch durch Zuschriften aus zahlreichen Fremdenplätzen und sogar Städten be-

kräftigt, wo aus dem Zwang der Verhältnisse heraus die genügende Zahl guter Musiker oft fehlt. Bedauerlich sind dabei vor allem die Rückwirkungen auf die Hotellerie, die zufolge des Ungenügens dieser sogen. Schweizer Orchester sowohl wirtschaftlich wie namentlich auch in ihrem Ansehen geschädigt wird. Die Vereinsleitung S. H. V. schenkt der Angelegenheit ihre aufmerksame Beachtung und wird den Klagefällen weiter nachgehen.

Von der Geflügelhaltung und der Eierproduktion in der Schweiz

Das Fehlen von grossen, geschlossenen Industriezentren ist eine für die schweizerische Wirtschaft typische Erscheinung. Die industriellen und gewerblichen Produktionsstätten haben sich nicht nur über das ganze Flachland verstreut; sie ziehen sich bis weit auf die Jurahöhen und in die Alpenländer hinein. Bäuerliche und städtische Verhältnisse fließen ineinander über und vermischen sich. Unsere offenen Siedlungen ermöglichen es vielen in Fabriken Tätigen, sich daneben noch mit etwas Landwirtschaft zu befassen. Diesen Bedingungen ist es zuzuschreiben, dass der Grundbesitz ausserordentlich stark verteilt ist. Kleine und mittlere Güter, von 0,5 bis 10 ha, sind vorherrschend. In diese Kategorie gehören über 80% der landwirtschaftlichen Betriebe.

Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Schweiz mehr als 289 000 Geflügelhalter zählt. Rund ein Drittel sämtlicher Familien treiben Hühnerzucht, während nur ein Viertel Rindviehbesitzer sind. Die Zahl der Hühner betrug 1926 über 4.115.800 mit einem Eierertrag von mehr als 320 Millionen Stück. Damit können mehr als zwei Drittel des schweizerischen Eierbedarfs gedeckt werden. Es wurden 1926 rund 154 Millionen Eier importiert, die zu über 90% aus Serbien, Italien, Frankreich, Polen und Bulgarien kamen. Seither ist die Eierertragung nicht wesentlich gestiegen, trotzdem des Konsums, zum Teil wegen des besseren Geschäftsganges der Hotellerie, in den letzten Jahren zugenommen hat. Es ist ein Beweis dafür, dass die eigene Produktion in erfreulicher Weise weiterhin anwächst.

Zur rationalen Verwertung der einheimischen Eier sind kürzlich vier Genossenschaften gegründet worden, welche das ganze Gebiet der Schweiz umfassen und die im Verbande Schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften (S.E.G.) mit Sitz in Winterthur zusammengeschlossen sind. Diesen unterhalten Sammelstellen, welche die Eier von den Produzenten entgegen nehmen und darüber wachen, dass erstere mindestens zweimal wöchentlich in vorschriftsgemässem Zustand abgeliefert werden. Um nachlässige Lieferanten sofort feststellen zu können, erhält jeder Produzent einen Stempel mit Kontrollnummer, die er vor der Ablieferung auf jedes Ei aufzudrücken hat. Ferner muss auf denselben später noch der Verbandstempel (S.E.G.) angebracht werden und zwar als Garantie für fadellose Ablieferung von derjenigen Stelle, welche das Ei endgültig dem Handel oder Konsum über gibt. Während England die Abstempelung aller importierten Eier vorschreibt, folgt die Schweiz vorläufig dem Beispiel Dänemarks, das auf genossenschaftlicher Grundlage die Kontrolle der Produkte des eigenen Landes organisiert hat.

Die Konsumenten werden diese Regelung sehr begrüssen; denn es ist für sie wertvoll, frische Eier von den Kistenintern unterscheiden zu können. Sie wissen dann, dass sie für den ausgelegten Preis auch eine entsprechende Ware erhalten. Auf diese Weise wird der Verbrauch einheimischer Eier gesteigert und die Geflügelhaltung angeregt. Bei einer Produktion von 164 Millionen Stück im Jahre 1921 berechnete man den Ertrag aus dem Verkauf auf über 43 Millionen Fr. Inzwischen hat sich die abzuliefernde Menge mehr als verdoppelt, sodass man trotz der eingetretenden Preissenkung, mit einem Betrag von über 70 Millionen Fr. pro Jahr rechnen darf, welche den die Eierverwertung rationell betreibenden Geflügelhaltern zufließen. Das bedeutet, nach den statistischen Erhebungen und Schätzungen des Schweizer Bauernsekretariats, rund 6% des landwirtschaftlichen Endrohstoffes im Jahre 1928. Diese Summe bildet eine nicht zu unterschätzende Ergänzung des Einkommens eines bedeutenden Teils unserer Bevölkerung und eine Erhöhung ihrer Kaufkraft, die der Gesamtheit zugute kommt.

Schweizerwoche-Verband.

Preisausschreiben für Menu-Sammlung

Preisarbeit „Lucullus“
von Herrn Alfred Lanz, Fachlehrer an der
Wirtsfachschule Zürich

12 Diners, 12 Soupers und 12 Einzelplatten

(Fortsetzung und Schluss)

B. Soupers.

Potage Sainte	Gesundheitssuppe
Paupiette de Bœuf au Madère	Ochsenfleischrölle mit Madère-Sauce
Carottes et petits pois au beurre	Erbse und Rübeli in Butter
Pommes purée	Kartoffelstock
Salade	Salat
Cornets à la crème	Cornets mit Schlagrahm

Berechnung.

Gesundheitssuppe: 2 l Bouillon Fr. 1.-;	Kartoffeln, Lauch, Zwiebeln, Sauerkraut, Butter, Liaison Fr. 1.00
Ochsenfleischrölle mit Madärssause:	1,5 kg Rindfleisch von der oberen Späle à Fr. 3.40 = Fr. 5.10; 300 gr magern geräucherten Speck à Fr. 3.80 = Fr. 1.15; Zwiebeln, Lauch, Petersilie, Sellerie, Brot und Gewürz zus. 80 Rp.; Butter, Tomatenpurée, Wein, Mehl, Bratengarnitur zus. Fr. 1.-
Erbsen und Rübeli in Butter:	1 kg Rübeli 35 Rp.; 2 kg grüne Erbsen à Fr. 1.10 = Fr. 2.20; Butter, Zucker und Gewürz zus. 60 Rp.
Kartoffelstock:	3,5 kg Kartoffeln à 18 Rp. = 65 Rp.; Milch, Butter und Gewürz zus. Fr. 1.-
Salat:	3 Salatköpfe 75 Rp., Salatsauce 50 Rp.
Cornets mit Schlagrahm:	Zucker, Mandeln, Mehl, Eiweiss, Vanille zus. Fr. 1.-; 3 dl Rahm und Zucker Fr. 1.05
Brot:	Brot für 10 Personen à 10 Rp.
	Anschaffungskosten
	Allgemeine Geschäftskosten
	Selbstkostenpreis
	10% Gewinn
	Verkaufspreis für 10 Personen
	oder pro Person Fr. 3.30

2.

Potage Crème d'orge	Gerstenscheissuppe
Bitocks à la Bâloise	Hackbeefsteaks nach Basler Art
Epinards aux Oeufs	Spinat mit Eier
Pommes fondantes	Schmelz-Kartoffeln
Salade chicorée	Endiviensalat
Gâteau aux prunes	Zwetschgen-Kuchen

Berechnung.

Suppe:	3 l Bouillon Fr. 1.50; Butter, Zwiebeln, Gerste, Gerstenmehl, Liaison zus. Fr. 1.50
Hackfleisch n. Basler Art:	1,8 kg Rindfleisch vom Eckstück à Fr. 3.40 = Fr. 6.10; Butter, Gewürz, Eier und Zwiebeln zus. Fr. 2.-; Rahm, braun Sauce zus. Fr. 1.20
Spinat mit Eier:	1 kg Spinat à 70 Rp. = Fr. 1.40; Zwiebeln, Butter, Mehl, Bouillon zus. 70 Rp.; 10 harte Eier à 16 Rp. = Fr. 1.60
Schmelzkartoffeln:	Kartoffeln, Butter, Bouillon zus.
Endiviensalat:	3 Stück Salat 60 Rp., Salatsauce 50 Rp.
Zwetschgen-Kuchen:	1 Pfund geriebener Teig 80 Rp.; 1 kg Zwetschgen 40 Rp.; 50 gr Biscuitbrösel, Zucker und Zimt 45 Rp.
Brot:	Brot für 10 Personen à 10 Rp.
	Anschaffungskosten
	Allgemeine Geschäftskosten
	Selbstkostenpreis
	10% Gewinn
	Verkaufspreis für 10 Personen
	oder pro Person Fr. 3.40

3.

Potage Vermicelle	Fidelis-Suppe
Daube de Bœuf au Madère	Mariniertes Schmorfleisch mit Madère-Sauce
Pois mange-tout à la Bourgogne	Kiefl mit Speck
Pommes croquettes	Kartoffelcroquettes
Salade mélée	Gemischter Salat
Tartelettes à la Rhubarbe	Rhabarberörtchen

Berechnung.

Fidelis-Suppe:	3 l Bouillon Fr. 1.50; 200 gr Fidelis, Grünes und Gewürz zus. 30 Rp.
Mariniertes Schmorfleisch:	1,8 kg mageres Rindfleisch vom Schülertisch à Fr. 3.40 = Fr. 6.10; Spick-Speck, Petersilie, Knoblauch, Eselskästen, Gewürz, Rotwein, etwas braune Sauce Fr. 1.60
Kiefl mit Speck:	1,5 kg Kiefl à Fr. 1.10 = Fr. 1.65; 500 gr mageres Speck à Fr. 3.80 = Fr. 1.90; Zwiebeln, Butter, Mehl zus. 50 Rp.
Kartoffelcroq.:	1,5 kg Kartoffeln 30 Rp.; 3 Eier, Paniermehl, Backfett zus. Fr. 1.-
	1.30
Gemischter Salat:	2 St. Kopfsalat, Tomaten und Ränder 80 Rp., Salatsauce 50 Rp.
Rhabarberörtchen:	Zuckerteig 70 Rp., Rhabarber, Zimtzucker und Crème 90 Rp.
Brot:	Brot für 10 Personen à 10 Rp.
	Anschaffungskosten
	Allgemeine Geschäftskosten
	Selbstkostenpreis
	10% Gewinn
	Verkaufspreis für 10 Personen
	oder pro Person Fr. 3.10

4.

Potage à la Reine	Königin-Suppe
Epinards au jambon fumé	Spinat mit Schinken
Sauté de Veau aux petits pois	Kalbsragout mit Erbsen Nudeln in Butter
Nouilles au beurre	Salat
Salade	Tranches de biscuits à la confiture
Cornets à la crème	Biscuitschnitten mit Konfitüre

Agents Généraux pour la Suisse:
JEAN HAECKY IMPORTATION S. A.
BALE

DEWAR'S "White Label" WHISKY